

Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung des Naturfreundehauses „An der Königsheide“ während der Corona-Pandemie

Wegen der derzeitigen Auflagen seitens des Bayer. Staatsministeriums gelten in unserem Naturfreundehaus „An der Königsheide“ bis auf weiteres folgende besonderen Regelungen:

Von der Regierung wird derzeit die rote Ampel vorgegeben.

1. Um den Kontakt zwischen unseren Mitarbeitern und Gästen möglichst gering zu halten, ist ein Mitarbeiter nur bei Hausübergabe und Hausrückgabe anwesend. Während des gesamten Aufenthaltes ist der/die Vermieter/in bzw. der/die Gruppenverantwortliche vor Ort für die Einhaltung der Auflagen und Regeln verantwortlich. Er/Sie gilt als Veranstalter.

2. Derzeit gilt im Naturfreundehaus die 2G-Regel.

3. Der Zugang zum Naturfreundehaus ist nur für Geimpfte und Genesene.

Vom Besuch ausgeschlossen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen

4. Der Betreiber bzw. eine durch ihn beauftragte Person ist zur Überprüfung der Impf- und Genesenennachweise ausnahmslos zur Identitätsfeststellung jeder Einzelperson verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.

~~5. Als Test werden nur PCR-Tests anerkannt, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.~~

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

~~6. Bei einer Inzidenz ab 35 müssen negativ getestete Personen nochmals nach 72 Stunden getestet werden. Um einen Kontakt unseres Personals mit den Gästen größtmöglich zu vermeiden, ist für die Testung und deren Überprüfung der Mieter bzw. Gruppenverantwortlich zuständig und verantwortlich. Stichproben können aber auch durch unseren Hausbetreuer oder einen Beauftragten erfolgen.~~

7. Im Eingangsbereich, in den Gängen, in den WC-Anlagen und beim Eintritt in den Waschräumen ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen. Ebenfalls bei Aufenthalt in den Schlafräumen (nicht während des Schlafens). Eigene FFP2-Masken sind mitzubringen.

8. In allen Räumen ist die Abstandsregelung von 1,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich sind FFP2-Masken zu tragen.

9. Auf ausreichende Durchlüftung der Räume (Aufenthaltsraum, Wasch-/Duschräume, Toiletten und Schlafräume ist zu achten. Wenn möglich sind die Türen der Schlafräume nachts offen zu lassen um einen besseren Luftaustausch zu gewährleisten.

10. Bitte beachten Sie die Niess und Hustenetikette

11. Flüssigseife und Desinfektionsmittel befinden sich in de Waschräumen und den WCs.
Bitte lassen Sie diese dort stehen, für die anderen Gäste

12. Wegen der Abstandsregel von 1,50 dürfen sich im Aufenthaltsraum nicht mehr al 30
Personen aufhalten.

13. Gläser und Geschirr sind heiß zu spülen.

14. Getränke können derzeit vom Haus nicht bezogen werden. Der Kühlraum ist
entsprechend geschlossen.

15. In Wasch-/Duschräumen, in den Toiletten sowie in der Küche dürfen sich jeweils
maximal 2 Personen aufhalten.

16. Bis auf weiteres muss die 3-teilige Bettwäsche (Kissenbezug, Bettlaken, Deckenüberzug)
mitgebracht werden

17. Vor und nach dem Aufenthalt der Gruppe, werden die Räume von unserem Personal
gereinigt und desinfiziert. Während des Aufenthaltes ist der Mieter bzw.
Gruppenverantwortliche für die Desinfektion der Räumlichkeiten zuständig und
verantwortlich. Es sollte mindestens einmal pro Tag, Türdrücker und Tische desinfiziert
werden.

18. Die anwesenden Personen müssen durch den Gruppenverantwortlichen registriert
werden (Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer oder Email-Adresse).¹⁾ Ansonsten
müssen die ausgefüllten Meldezettel bei der Rückgabe des Hauses dem Gästebetreuer
ausgehändigt werden. Die manuell erstellten Listen werden nach 4 Wochen vernichtet.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Sonderbedingungen an. Mir ist bekannt, dass
der Hausbetreiber oder einer seiner Verantwortlichen die Einhaltung der Maßnahmen
überprüfen kann. Gegenüber Gästen, welche die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen
Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung und des Hausverbotes konsequent
Gebrauch gemacht.

Unterschieft Mieter/Gruppenverantwortlicher

¹⁾ Die Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung aus Gründen des Infektionsschutzes ist auf
die Fälle einer Beherbergung in Gemeinschaftsunterkünften beschränkt. Eine Beherbergung
in Gemeinschaftsunterkünften besteht, wenn Personen, die aus mehr als einem Hausstand
stammen, in Schlafsälen, Matratzenlagern oder vergleichbaren sonstigen Mehrbettzimmern
(z.B. in Jugendherbergen oder Berghütten) gemeinschaftlich untergebracht werden.